

Anhang C: Zusätzliche Weisungen des EW Buchs

3 Ausführungsbestimmungen über die Schutzmassnahmen

3.2 Erder

3.21 Zusatz EWB

Der Elektroinstallateur ist verantwortlich, dass ein Erder nach den gültigen Leitsätzen erstellt und vorhanden ist.

6 Messeinrichtungen und Schaltgerätekombinationen

6.1 Allgemein

6.17 Zusatz EWB

Bei Neu- und Umbauten ist für die Fernablesung des Wassermessers von der Elektroverteilung oder dem Aussenzählerkasten (AZK) bis zum Wassermesser ein Installationsrohr der Grösse M 20 durch den Elektroinstallateur zu verlegen.

6.3 Montage der Mess- und Steuerapparate

6.34 Zusatz EWB

Es ist zu beachten, dass ein Reserveplatz (Messeinrichtung, Überstromunterbrecher usw.) für die Rücklieferung erneuerbarer Energie vorzusehen ist.

8 Anschluss von Energieverbrauchern

8.2 Wärmeapparate

8.213 Zusatz EWB

Energieverbraucher mit einem Anschlusswert > 10kW sind in mehreren Stufen verzögert zu schalten.

Grösse, Anzahl und Verzögerung der einzelnen Stufen bestimmt das EWB.

8.231 Zusatz EWB

Die Summe der ungesperrten Anschlussleistungen von Raumheizungen, Sauna usw., darf pro Zählerstromkreis höchstens 3.6 kW betragen.

8.242 Zusatz EWB

Die Freigabezeit für Warmwassererwärmer beträgt pro Aufladezyklus in der Schwachlastzeit gesamthaft vier Stunden.

8.25 Zusatz EWB

Waschmaschinen und Wäschetrockner ab einer Leistung > 3.6 kW sind zu sperren.

8.261

Zusatz EWB

Die Wärmepumpe, inkl. **Ergänzungs- oder Notheizung**, muss täglich während zwei vom Lieferwerk beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein.

Die durchgehende Sperrzeit beträgt höchstens zwei Stunden.

Nach einer Sperrung von weniger als 2 Stunden beträgt die anschliessende Freigabezeit mindestens eine Stunde.